

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005)** 1
- Verordnung (EG) Nr. 164/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 10
- Verordnung (EG) Nr. 165/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten 12
- Verordnung (EG) Nr. 166/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 21. Einzelausschreibung 13
- Verordnung (EG) Nr. 167/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 68. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 14
- Verordnung (EG) Nr. 168/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 240. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 16
- Verordnung (EG) Nr. 169/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 20 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle 17
- Verordnung (EG) Nr. 170/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 18
- Verordnung (EG) Nr. 171/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa 19

| | |
|---|-----------|
| Verordnung (EG) Nr. 172/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchststattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 | 20 |
| Verordnung (EG) Nr. 173/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchststattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 | 21 |
| Verordnung (EG) Nr. 174/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen | 22 |
| * Verordnung (EG) Nr. 175/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Walnüsse in der Schale | 24 |
| Verordnung (EG) Nr. 176/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 260. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 | 31 |
| Verordnung (EG) Nr. 177/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse | 33 |

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/71/EG, Euratom:

| | |
|---|-----------|
| * Beschluss des Rates vom 19. Januar 2001 über die Ernennung eines spanischen Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses | 34 |
|---|-----------|

2001/72/EG, Euratom:

| | |
|--|-----------|
| * Beschluss des Rates vom 19. Januar 2001 über die Ernennung eines italienischen Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses | 35 |
|--|-----------|

2001/73/EG:

| | |
|---|-----------|
| * Beschluss des Rates vom 19. Januar 2001 zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Ausschusses der Regionen | 36 |
|---|-----------|

2001/74/EG:

| | |
|--|-----------|
| * Beschluss des Rates vom 19. Januar 2001 zur Ernennung eines britischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen | 37 |
|--|-----------|

Kommission

2001/75/EG:

| | |
|---|-----------|
| * Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Durchführung einer Unbedenklichkeits- und Wirksamkeitsprüfung von MKS- und Bluetongue-Impfstoffen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 118) | 38 |
|---|-----------|

Berichtigungen

| | |
|---|-----------|
| * Berichtigung der Richtlinie 2001/41/EG des Rates vom 19. Januar 2001 zur Änderung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Geltungsdauer des Mindestnormalsatzes (ABl. L 22 vom 24.1.2001) | 40 |
|---|-----------|

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS Nr. 163/2001/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 19. Januar 2001
zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
 DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 150 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vom 6. bis 8. April 1998 hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Ratsvorsitz eine Europäische Konferenz über audiovisuelle Medien „Herausforderungen und Chancen des digitalen Zeitalters“ in Birmingham ausgerichtet. Das Konsultationsverfahren hat deutlich gemacht, dass es notwendig ist, ein verbessertes Fortbildungsprogramm für den audiovisuellen Bereich einzusetzen, das sich auf alle neuen Aspekte des digitalen Zeitalters konzentriert. Der Rat vom 28. Mai 1998 hat die Zusammenfassung der Schlussfolgerungen der genannten Konferenz zur Kenntnis genommen und den Wunsch nach Entwicklung neuer Modalitäten zur Förderung einer starken und wettbewerbsfähigen Programmindustrie geäußert.
- (2) Der Bericht der Hochrangigen Gruppe für Audiovisuelle Politik vom 26. Oktober 1998 mit dem Titel „Das Digitale Zeitalter: Europäische audiovisuelle Politik“ kommt zu dem Schluss, dass in dieser Gesamtsituation zweckdienlicher Weise sowohl die Grundausbildung als auch die Weiterbildung im audiovisuellen Sektor verstärkt werden müssen.
- (3) Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Verbreitung und der Verfügbarkeit europäischer Inhalte für audiovisuelle Medien waren die wichtigsten Themen auf dem audiovisuellen Forum „Europäische Inhalte für das digitale Jahrtausend“, das vom amtierenden Vorsitz in Zusammenarbeit mit der

Kommission am 10. und 11. September 1999 in Helsinki veranstaltet worden ist.

- (4) In den Schlussfolgerungen des Seminars „Ein Bildungsangebot für ein neues Jahrtausend“, das am 10. und 11. April 2000 in Porto vom amtierenden Vorsitz in Zusammenarbeit mit der Kommission veranstaltet wurde, wird unterstrichen, dass im Bildungsbereich Anstrengungen unternommen werden müssen, damit das Wachstum und die wünschenswerte Internationalisierung der europäischen audiovisuellen Industrie gefördert wird.
- (5) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich: Künftiges Vorgehen“ konstatiert die Kommission den tief greifenden Einfluss auf die Beschäftigung, den das digitale Zeitalter im Bereich der audiovisuellen Industrie ausüben wird.
- (6) Das Grünbuch zur „Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihre ordnungspolitischen Auswirkungen“ stellt fest, dass mit dem Entstehen neuer Dienstleistungen auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Zur Anpassung an diese neuen Märkte besteht Bedarf an Personal, das in der Anwendung neuer Technologien geschult ist. Die öffentliche Anhörung zum Grünbuch, die von der Kommission veranstaltet wurde, hat bestätigt, dass eine spezialisierte, an den Anforderungen des Marktes orientierte Berufsbildung gewünscht wird.
- (7) In seinen Schlussfolgerungen vom 27. September 1999 zu den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch ⁽⁵⁾ hat der Rat die Kommission aufgefordert, die Anhörungsergebnisse bei der Ausarbeitung der Vorschläge für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen audiovisuellen Sektors, den Multimediasektor inbegriffen, zu berücksichtigen.
- (8) Der Europäische Rat in Luxemburg vom 20. und 21. November 1997 hat anerkannt, dass die ständige allgemeine und die berufliche Bildung einen wichtigen Beitrag zur jeweiligen Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten leisten kann, um die Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit, die unternehmerische Initiative und die Chancengleichheit zu fördern.

⁽¹⁾ ABL C 150 vom 30.5.2000, S. 59.

⁽²⁾ ABL C 168 vom 16.6.2000, S. 8.

⁽³⁾ ABL C 317 vom 6.11.2000, S. 60.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. November 2000 (ABL C 375 vom 28.12.2000, S. 44) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2000.

⁽⁵⁾ ABL C 283 vom 6.10.1999, S. 1.

- (9) Die Bedeutung einer angemessenen Fortbildung wurde darüber hinaus in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Lissabon vom 24. März 2000 insbesondere in Hinblick auf die neuen Technologien der Informationsgesellschaft hervorgehoben.
- (10) In ihrem Bericht an den Europäischen Rat über die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft stellt die Kommission fest, dass die neuen audiovisuellen Dienstleistungen ein hohes Arbeitsplatzpotential beinhalten.
- (11) Es empfiehlt sich daher, die Vornahme von Investitionen in der europäischen audiovisuellen Industrie zu erleichtern und die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch verschiedene Mittel zu fördern.
- (12) Die Kommission hat ein „Aktionsprogramm zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991-1995)“ durchgeführt, das durch den Beschluss 90/685/EWG des Rates⁽¹⁾ aufgestellt wurde und in dem insbesondere eine Unterstützung zur beruflichen Fortbildung der Beschäftigten der europäischen audiovisuellen Programmindustrie vorgesehen ist.
- (13) Die Gemeinschaftsstrategie zur Entwicklung und Stärkung der europäischen audiovisuellen Industrie wurde durch das Programm MEDIA II bestätigt, das durch den Beschluss 95/563/EG des Rates⁽²⁾ und den Beschluss 95/564/EG des Rates⁽³⁾ aufgestellt wurde. Gestützt auf die positive Erfahrung mit dem genannten Programm sollte Letzteres unter Berücksichtigung der erreichten Ergebnisse verlängert werden.
- (14) In dem Bericht der Kommission über die im Rahmen des Programms MEDIA II (1996-2000) im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1998 erreichten Ergebnisse wird die Auffassung vertreten, dass das Programm dem Prinzip der Subsidiarität der Gemeinschaftsmittel gegenüber den nationalen Mitteln entspricht, da das Einsatzgebiet von MEDIA II die herkömmlicherweise von den nationalen Mechanismen gespielte vorrangige Rolle ergänzt.
- (15) Die Kommission hat die positiven Auswirkungen des Programms MEDIA II auf die Beschäftigung im audiovisuellen Bereich in ihrer Mitteilung über Gemeinschaftspolitik zur Förderung der Beschäftigung anerkannt.
- (16) Entsprechend Artikel 151 Absatz 4 des Vertrags muss den kulturellen Aspekten des audiovisuellen Bereichs Rechnung getragen werden. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass die Teilnahme am Programm die kulturelle Vielfalt Europas widerspiegelt.
- (17) Um die europäischen Projekte im audiovisuellen Bereich zu fördern, wird die Kommission die Möglichkeit ergänzender Finanzierungen über andere Gemeinschaftsinstrumente prüfen, insbesondere im Rahmen des Aktionsplans „e-Europe“, wie etwa über die Europäische Investitionsbank (EIB) und den Europäischen Investitionsfonds (EIF), sowie im Rahmen des mit dem Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ verabschiedeten Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration. Die Fachkreise des audiovisuellen Sektors werden über die verschiedenen Unterstützungsformen unterrichtet, die ihnen im Rahmen der Gemeinschaft zur Verfügung stehen.
- (18) Die Entstehung eines europäischen Marktes für audiovisuelle Medien erfordert Fachkenntnisse, die der neuen Marktdimension entsprechen, insbesondere in den Bereichen der betriebswirtschaftlichen, finanziellen und kommerziellen Lenkung der audiovisuellen Medien und des Einsatzes neuer Technologien bei Konzeption, Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Kommerzialisierung und Übertragung von Programmen.
- (19) Den Fachkreisen sollten die beruflichen Kompetenzen vermittelt werden, die es ihnen ermöglichen, die europäische und internationale Dimension des audiovisuellen Programmmarktes voll auszuschöpfen, und ihnen sollten Anreize zur Entwicklung von Projekten gegeben werden, die der Nachfrage auf dem Markt gerecht werden.
- (20) Wichtig ist, dass insbesondere eine spezielle Fortbildung im Bereich des Rechts des geistigen Eigentums, einschließlich der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, sowie im Bereich Marketing der audiovisuellen Produkte unter besonderer Berücksichtigung der neuen Technologien als Verbreitungs- und Vermarktungsmittel unterstützt wird.
- (21) Die Chancengleichheit ist ein Grundprinzip der Politiken der Gemeinschaft, das bei der Durchführung dieses Programms berücksichtigt werden muss.
- (22) Die Grundausbildung der Fachkreise sollte grundlegende wirtschaftliche, juristische, technische und unternehmerische Inhalte einbeziehen; aufgrund des raschen Wandels in diesem Bereich sind lebensbegleitende Bildungsmaßnahmen erforderlich.
- (23) Um zu gewährleisten, dass die Fachkreise die neuen Technologien beherrschen, sollte Nachdruck auf die Fortbildung in diesen Technologien gelegt und so die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des audiovisuellen Sektors gesteigert werden.
- (24) Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollte die Vernetzung der Berufsbildungszentren im Hinblick auf den Austausch von Know-how und bewährten Verfahren in einem internationalem Umfeld gefördert werden.
- (25) Bei der Unterstützung der Berufsbildung sollten strukturelle Ziele wie die Entwicklung des kreativen, des Produktions-, Kommerzialisierungs- und Vertriebspotentials in Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit kleinem Sprachgebiet oder geringer geografischer Ausdehnung sowie die Entwicklung eines unabhängigen europäischen Produktions- und Vertriebssektors und insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

- (26) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme zur Berufsbildungspolitik — insbesondere in Anbetracht der transnationalen Partnerschaften, die zwischen Berufsbildungsstätten entstehen sollen — auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden können, müssen die dazu erforderlichen Maßnahmen entsprechend dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Dieser Beschluss geht nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (27) Alle im Rahmen dieses Programms geplanten Maßnahmen zielen auf eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit ab, die den in den Mitgliedstaaten verwirklichten Maßnahmen unter Wahrung des oben genannten Subsidiaritätsprinzips einen zusätzlichen Wert verleihen soll.
- (28) Die Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, der EFTA-Staaten, die EWR-Mitgliedsländer sind, Zyperns, Malta und der Türkei an Gemeinschaftsprogrammen auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren ist anerkanntermaßen wünschenswert. Die europäischen Unterzeichnerstaaten der Konvention des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen gehören dem europäischen audiovisuellen Raum an, und können demnach, wenn sie dies wünschen, unter Berücksichtigung von Haushaltserwägungen und sonstigen Prioritäten im Bereich ihrer audiovisuellen Industrie am Programm teilnehmen oder in den Genuss einer begrenzten Zusammenarbeit auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den noch unter den betreffenden Teilnehmern durch Abkommen zu vereinbarenden Verfahren gelangen.
- (29) Die Erweiterung des Programms auf europäische Drittländer sollte einer vorausgehenden Prüfung der Vereinbarkeit ihrer nationalen Gesetzgebung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordination bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit⁽¹⁾, unterzogen werden.
- (30) Die Zusammenarbeit im Berufsbildungssektor zwischen den europäischen Bildungseinrichtungen und denjenigen der Drittländer im gemeinsamen Interesse ist geeignet, einen Mehrwert in der europäischen audiovisuellen Industrie zu schaffen. Überdies wird die Erweiterung des Programms auf die Drittländer die kulturelle Vielfalt in Europa stärker ins Bewusstsein rücken und die Verbreitung gemeinsamer demokratischer Werte ermöglichen. Diese Zusammenarbeit wird auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern durch Abkommen zu vereinbarenden Verfahren gefördert.
- (31) Um die von der Gemeinschaftsmaßnahme erzeugte Wertsteigerung noch zu verstärken, muss auf allen Ebenen die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Maßnahmen mit denjenigen anderer einschlägiger Gemeinschaftsmaßnahmen sichergestellt werden. Eine Koordination der in diesem Programm festgeschriebenen Aktivitäten mit

denjenigen internationaler Organisationen wie des Europarats ist wünschenswert.

- (32) Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Lissabon sollten Rat und Kommission bis Ende 2000 über die Überprüfung der Finanzinstrumente der EIB und des EIF berichten, die mit dem Ziel eingeleitet wurde, die Finanzierung auf die Unterstützung von Unternehmensgründungen, Unternehmungen im High-tech-Bereich und Kleinstunternehmen sowie andere von der EIB und vom EIF vorgeschlagene Risikokapitalinitiativen oder Garantiemechanismen neu auszurichten. Dabei ist in besonderer Weise auch der audiovisuelle Sektor, insbesondere die Fortbildungsprogramme, zu berücksichtigen.
- (33) Mit diesem Beschluss wird für die gesamte Dauer des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission⁽²⁾ bildet.
- (34) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ erlassen werden —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Festlegung des Programms

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 wird ein Programm zur beruflichen Fortbildung, MEDIA-Fortbildung, nachstehend „Programm“ genannt, aufgestellt.

Das Programm zielt darauf ab, den Fachkreisen der europäischen audiovisuellen Programmindustrie, hauptsächlich durch berufliche Weiterbildung, die erforderlichen Kompetenzen im Hinblick auf die volle Ausschöpfung der europäischen und internationalen Dimension des Marktes und der Verwendung neuer Technologien zu vermitteln.

Artikel 2

Ziele des Programms

- (1) Mit dem Programm werden folgende Ziele angestrebt:
- a) Es soll den Erfordernissen der Industrie Rechnung getragen und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, indem die berufliche Weiterbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors verbessert wird, um diesen die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, damit sie wettbewerbsfähige Produkte auf dem europäischen Markt und anderen Märkten schaffen können, insbesondere in den Bereichen:
- Einsatz neuer, insbesondere digitaler Technologien zur Produktion und zum Vertrieb audiovisueller Programme mit hohem kommerziellem und künstlerischem Mehrwert,

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

⁽²⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- betriebswirtschaftliche, finanzielle und kommerzielle Lenkung unter Einbeziehung der juristischen Aspekte und der Finanzierungstechniken für die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Programme,
- Drehbuchgestaltung und Erzähltechnik, einschließlich der Techniken zur Entwicklung neuer Arten von audiovisuellen Programmen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Fernunterrichtsangeboten und pädagogischen Innovationen, die sich die Fortschritte der Online-Technologien zunutze machen.

Im Rahmen dieser Fortbildungsmaßnahmen wird die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren der audiovisuellen Industrie, wie Drehbuchautoren, Regisseuren und Produzenten, gefördert.

Ausnahmsweise können auch berufliche Erstausbildungsinitiativen mit direkter Beteiligung des industriellen Sektors, wie zum Beispiel Master-Diplome, unterstützt werden, wenn keinerlei andere Gemeinschaftsbeihilfe verfügbar ist und in Bereichen, in denen es keine einzelstaatlichen Fördermaßnahmen gibt.

- b) Die Zusammenarbeit und der Austausch von Know-how sowie bewährter Verfahren sollen durch die Schaffung von Netzen zwischen für den Fortbildungsbereich relevanten Partnern, das heißt Bildungseinrichtungen, Fachkreisen und Unternehmen, und durch die Entwicklung der Fortbildung der Ausbilder gefördert werden.

Insbesondere werden die schrittweise Einrichtung von Netzwerken im Bereich audiovisuelle Ausbildung sowie die Weiterbildung der Ausbilder gefördert.

- (2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 und Buchstabe b) festgelegten Ziele ist den spezifischen Bedürfnissen der Länder oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit kleinem Sprachgebiet oder geringer geografischer Ausdehnung sowie der Entwicklung eines unabhängigen europäischen Produktions- und Vertriebssektors, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, besondere Beachtung zu schenken.

- (3) Die Ziele des Absatzes 1 werden gemäß den im Anhang festgelegten Modalitäten verwirklicht.

Artikel 3

Koordinierung

Um einen möglichst hohen Koordinierungsgrad zu erreichen, trägt die Kommission dafür Sorge, dass sich zwischen den Fortbildungstätigkeiten nach dem Programm und den Entwicklungsprojekten, die im Rahmen des durch den Beschluss 2000/821/EG des Rates⁽¹⁾ aufgestellten Programms MEDIA PLUS gefördert werden, eine Zusammenarbeit entwickelt.

⁽¹⁾ Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Förderprogramms für Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABL L 336 vom 30.12.2000, S. 82; berichtigt durch ABL L 73 vom 17.1.2001, S. 34).

Artikel 4

Finanzbestimmungen und Finanzierungsbedingungen

(1) Die Empfänger einer Gemeinschaftshilfe, die sich an der Durchführung der im Anhang genannten Maßnahmen beteiligen, müssen einen wesentlichen Teil der Finanzierung übernehmen. Die Finanzierung durch die Gemeinschaft beträgt höchstens 50 % der Kosten. Allerdings kann sich dieser Prozentsatz in den im Anhang ausdrücklich genannten Fällen bis auf 60 % der Kosten belaufen.

(2) Die Empfänger der Gemeinschaftshilfe sorgen dafür, dass die Teilnehmer an einer Fortbildungsmaßnahme, die Staatsangehörige der an dem Programm teilnehmenden Staaten sind, im Prinzip mehrheitlich eine andere Staatsangehörigkeit als die des Landes des Begünstigten besitzen. Zu diesem Zweck kann in die Finanzierung der Fortbildungsmaßnahme durch die Gemeinschaft eine Unterstützung miteinbezogen werden, die dazu dient, die Teilnahme von Fachkreisen aus unterschiedlichen Sprachgebieten zu erleichtern.

(3) Die Kommission gewährleistet, dass soweit wie möglich ein angemessener Teil der jährlich verfügbaren Mittel, der nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 festgelegt wird, neuen Tätigkeiten vorbehalten bleibt.

(4) Der Gemeinschaftszuschuss wird ausgehend von den Kosten und der Art jedes geplanten Projekts festgelegt.

(5) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 angegebenen Zeitraum auf 50 Millionen EUR festgelegt.

(6) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 5

Durchführung des Programms

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des Programms zuständig.

(2) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche sind nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 6 Absatz 2 zu erlassen:

- a) allgemeine Leitlinien für alle im Anhang genannten Maßnahmen;
- b) Inhalt der Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen, die Festlegung der Kriterien und der Verfahren für die Auswahl der Projekte;
- c) der angemessene Prozentsatz der jährlich verfügbaren Mittel, der neuen Tätigkeiten vorbehalten ist;
- d) Einzelheiten der Begleitung und der Bewertung der Maßnahmen;
- e) jeder Vorschlag zur Gewährung von Gemeinschaftsmitteln, bei dem ein Jahresbetrag von 200 000 EUR pro Empfänger überschritten wird. Diese Schwelle kann unter Berücksichtigung der Erfahrungen überprüft werden.

(3) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle anderen Aspekte sind nach dem Beratungsverfahren des Artikels 6 Absatz 3 zu erlassen. Dieses Verfahren wird auch bei der endgültigen Auswahl der Büros für technische Hilfe angewandt.

(4) Die technische Hilfe unterliegt den Bestimmungen, die im Rahmen der Haushaltsordnung erlassen werden.

(5) Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und rechtzeitig über den Stand der Durchführung des Programms, insbesondere über die Verwendung der verfügbaren Mittel.

Artikel 6

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Kohärenz und Komplementarität

Bei der Durchführung des Programms gewährleistet die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtkohärenz und -komplementarität mit anderen einschlägigen Politiken, Programmen und Maßnahmen der Gemeinschaft mit Auswirkungen in den Bereichen Fortbildung und audiovisuelle Medien.

Die Kommission gewährleistet außerdem die Koordinierung zwischen dem Programm und den übrigen Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie mit den Interventionen des Europäischen Sozialfonds, unter Einhaltung der Regelung dieses Fonds.

Die Kommission gewährleistet eine effiziente Verbindung zwischen diesem Programm und den Programmen und Maßnahmen, die in den Bereichen Fortbildung und audiovisuelle Medien im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen durchgeführt werden.

Artikel 8

Öffnung des Programms für Drittländer

(1) Das Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas gemäß den Bedingungen offen, die in den Assoziationsabkommen oder den mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen geschlossenen oder zu schließenden Zusatzprotokollen festgelegt sind.

(2) Das Programm steht der Beteiligung Zyperns, Maltas, der Türkei und der EFTA-Staaten, die Mitglieder des EWR-Abkommens sind, auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren offen.

(3) Das Programm steht einer Beteiligung der Unterzeichnerstaaten der Konvention des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen offen, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel, gemäß den mit den entsprechenden Ländern durch Abkommen zu vereinbarenden Bedingungen.

(4) Die Öffnung des Programms für die unter die Absätze 1, 2 und 3 fallenden europäischen Drittländer wird von einer vorherigen Untersuchung der Vereinbarkeit ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, einschließlich des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates, abhängig gemacht.

(5) Das Programm steht auch einer Zusammenarbeit mit anderen Drittländern offen, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und mittels einer finanziellen Beteiligung nach den von den Parteien durch Abkommen zu vereinbarenden Verfahren. In Absatz 3 genannte europäische Drittländer, die keine volle Beteiligung am Programm wünschen, können eine Zusammenarbeit gemäß den im vorliegenden Absatz vorgesehenen Bedingungen erlangen.

Artikel 9

Begleitung und Bewertung

(1) Die Kommission gewährleistet, dass eine Ex-ante-Bewertung, eine Begleitung und eine Ex-post-Bewertung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt; sie sorgt für die Zugänglichkeit des Programms und die Transparenz bei dessen Durchführung.

(2) Die ausgewählten Begünstigten legen der Kommission einen Jahresbericht vor.

(3) Nach der Ausführung der Projekte bewertet die Kommission die Art und Weise und die Auswirkungen ihrer Durchführung, um festzustellen, ob die anfangs gesteckten Ziele erreicht wurden.

(4) Auf der Grundlage der nach zweijähriger Laufzeit des Programms erzielten Ergebnisse legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bewertungsbericht über die Auswirkungen und die Effektivität des Programms vor. Der Bericht bezieht auch Leistungsindikatoren wie die Beschäftigungseffekte ein.

Diesem Bericht werden gegebenenfalls Anpassungsvorschläge beigefügt.

(5) Nach Abschluss des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen ausführlichen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms vor.

In dem Bericht legt die Kommission insbesondere Rechenschaft ab über den durch die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erzielten Mehrwert, mögliche Beschäftigungseffekte sowie über die Koordinierungsmaßnahmen nach den Artikeln 3 und 7.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 2001.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

ANHANG

1. DURCHZUFÜHRENDE MASSNAHMEN

Das Programm stellt unterstützend und ergänzend zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten darauf ab, die Fachkreise insbesondere auf die europäische Dimension des audiovisuellen Marktes vorzubereiten, und zwar durch eine Förderung der beruflichen Fortbildung in folgenden Bereichen:

- der neuen Technologien, einschließlich des Schutzes und der Aufwertung des europäischen Kulturgutes in den Bereichen Film und audiovisuelle Medien,
- der betriebswirtschaftlichen, finanziellen und kommerziellen Lenkung, einschließlich rechtlicher Aspekte, Vertrieb und Marketing,
- der Drehbuchgestaltung und Entwicklung neuer Arten von audiovisuellen Programmen.

Die Fortbildungsmaßnahmen tragen dem Rechtsrahmen für das geistige Eigentum, insbesondere den Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich, Rechnung.

Die unterstützten Fortbildungsmaßnahmen stehen den Fachkreisen der betreffenden Sektoren der audiovisuellen Industrie und des Radios offen.

Das Programm fördert die Zusammenarbeit im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmen zwischen verschiedenen Akteuren in der audiovisuellen Industrie, wie Drehbuchautoren, Regisseuren und Produzenten, mit dem Ziel, die Qualität und die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorhaben im Wege einer engeren Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen zu verbessern.

1.1 **Fortbildungsbereich neue Technologien**

Diese Fortbildung soll in den Fachkreisen die Fähigkeit entwickeln, fortschrittliche kreative Techniken und Verbreitungstechniken insbesondere in den Bereichen Animation, Computergraphik, Multimedia und interaktive Dienste, einschließlich Techniken der Nachbearbeitung, mit denen die transnationale Verbreitung europäischer Werke erleichtert wird, zu nutzen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen Folgendes:

- Förderung der Ausarbeitung und Aktualisierung von Fortbildungsmodulen im Bereich neue audiovisuelle Technologien zur Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten;
- Vernetzung der Fortbildungsmaßnahmen, Erleichterung des Austauschs von Ausbildern und Fachkräften durch Vergabe von Stipendien, Durchführung von Unternehmenspraktika in anderen Mitgliedstaaten, Unterstützung der Fortbildung von Ausbildern, Unterstützung des Fernunterrichts sowie durch Förderung des Austauschs und von Partnerschaften mit Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit kleinem Sprachgebiet oder geringer geografischer Ausdehnung.

1.2 **Fortbildung im Bereich der betriebswirtschaftlichen, finanziellen und kommerziellen Lenkung**

Diese Fortbildung soll in den Fachkreisen die Fähigkeit entwickeln, die europäische Dimension in den Sektoren Entwicklung, Produktion, Marketing, Vertrieb und Übertragung audiovisueller Programme zu erfassen und zu nutzen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen Folgendes:

- Förderung der Ausarbeitung und Aktualisierung von Fortbildungsmodulen im Bereich des Managements zur Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter Betonung der europäischen Dimension;
- Vernetzung der Fortbildungsmaßnahmen, Erleichterung des Austauschs von Ausbildern und Fachkräften durch Vergabe von Stipendien, Durchführung von Unternehmenspraktika in anderen Mitgliedstaaten, Unterstützung der Fortbildung von Ausbildern, Unterstützung des Fernunterrichts sowie durch Förderung des Austauschs und von Partnerschaften mit Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit kleinem Sprachgebiet oder geringer geografischer Ausdehnung.

1.3 **Drehbuchgestaltungstechnik**

Diese Fortbildung wendet sich an erfahrene Drehbuchautoren und Regisseure, deren technische Fähigkeiten im Bereich sowohl der traditionellen als auch der interaktiven Gestaltungs- und Erzählmethoden in Bezug auf alle Arten von audiovisuellen Programmen verbessert werden sollen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen Folgendes:

- Förderung der Ausarbeitung und Aktualisierung von Fortbildungsmodulen im Bereich Identifizierung des Zielpublikums; Herausgabe und Entwicklung von Drehbüchern für ein internationales Publikum mit dem Ziel einer hochwertigen Produktion; Beziehungen zwischen Drehbuchautor, Regisseur, Produzent und Verleiher,

- Vernetzung der Fortbildungsmaßnahmen, Erleichterung des Austauschs von Ausbildern und Fachkräften durch Vergabe von Stipendien, Durchführung von Unternehmenspraktika in anderen Mitgliedstaaten, Unterstützung der Fortbildung von Ausbildern, Unterstützung des Fernunterrichts sowie durch Förderung des Austauschs und von Partnerschaften mit Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit kleinem Sprachgebiet oder geringer geografischer Ausdehnung.

1.4 Netzwerke im Fortbildungsbereich

Es wird das Ziel angestrebt, den aufgrund des Programms Beihilfeberechtigten Anreize für eine intensivere Koordinierung ihrer Aktivitäten im Fortbildungsbereich zu bieten und auf diese Art europäische Netze einzurichten.

1.5 Maßnahmen im Bereich der beruflichen Erstausbildung

In gewissen Bereichen der beruflichen Erstausbildung, für die keinerlei anderweitige gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Finanzierung vorgesehen ist, können ausnahmsweise Unterstützungen gewährt werden. Es kann sich hierbei insbesondere um Master-Diplome handeln, bei denen eine direkte Verbindung zur Industrie in Form von Partnerschaften und/oder Praktika existiert.

2. DURCHFÜHRUNGSVERFAHREN

2.1 Vorgehen

Bei der Verwirklichung des Programms arbeitet die Kommission mit Unterstützung des Ausschusses nach Artikel 6 eng mit den Mitgliedstaaten zusammen. Sie hört ferner die betroffenen Partner. Sie trägt dafür Sorge, dass die Teilnahme der Fachkreise am Programm die kulturelle Vielfalt Europas in ausgewogener Weise widerspiegelt.

Sie fördert die Zusammenarbeit der Verantwortlichen für die Konzeption von Fortbildungsmodulen mit den Bildungseinrichtungen, den Fachkreisen und den Unternehmen bei der Ausarbeitung ihrer Maßnahmen und bei deren Begleitung.

Die Kommission sorgt dafür, dass die Verantwortlichen für die Konzeption von Fortbildungsmodulen alles unternehmen, damit der in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte Grundsatz befolgt wird, und dass, wenn ein Abweichen von diesem Grundsatz aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist, der Mehrwert der Fortbildung für die Gemeinschaft gewährleistet ist.

Sie trägt dafür Sorge, dass die Bildungseinrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Drehbuchgestaltung, sprachliche Erleichterungen anbieten.

Sie erleichtert die Teilnahme von Praktikanten, insbesondere aus Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit kleinem Sprachgebiet oder geringer geografischer Ausdehnung.

2.2 Gemeinschaftsbeitrag

Die Gemeinschaftszuschüsse zu den Fortbildungsgesamtkosten sind Bestandteil einer gemeinsamen Finanzierung mit öffentlichen und/oder privaten Partnern und sind im Regelfall auf 50 % begrenzt. Bei Fortbildungsmaßnahmen in Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit kleinem Sprachgebiet oder geringer geografischer Ausdehnung kann dieser Anteil auf 60 % steigen.

Im Regelfall können die Gemeinschaftszuschüsse für Projekte im Rahmen des Programms vorbehaltlich einer regelmäßig stattfindenden Überprüfung der erzielten Fortschritte für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt werden.

Das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 wird angewendet, um allen unter Nummer 1 genannten Maßnahmenkategorien die jeweiligen finanziellen Mittel zuzuteilen.

Gemäß den Vorschriften über Gemeinschaftsfinanzierungen und dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 erstellt die Kommission ein Regelwerk für die Finanzierung, das die Bezuschussungsobergrenze für jede Weiterbildungsmaßnahme und pro fortgebildete Person festlegt.

Die Verantwortlichen für die Konzeption von Modulen und die Bildungseinrichtungen werden durch Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.

Die Kommission gewährleistet nach Möglichkeit, dass ein geeigneter Prozentsatz der jährlich verfügbaren Mittel neuen Maßnahmen zugeteilt wird.

2.3 Durchführung

- 2.3.1 Die Kommission führt das Programm nach dem Verfahren des Artikels 6 durch. Dabei greift sie auf die Zusammenarbeit mit Beratern und Büros für technische Hilfe zurück, die auf der Grundlage ihres einschlägigen Fachwissens, der im Rahmen des Programms MEDIA II gewonnenen Erfahrungen oder sonstiger Erfahrungen in diesem Bereich per Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die technische Hilfestellung wird aus dem Budget des Programms finanziert. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 Partnerschaften mit Facheinrichtungen schließen, einschließlich jener Einrichtungen, die im Rahmen anderer europäischer Initiativen geschaffen wurden, wie EUREKA-Audiovisuell, Eurimages und die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, um gemäß den Zielsetzungen des Programms im Fortbildungswesen gemeinsame Aktionen durchzuführen. Im Rahmen von Artikel 5 gewährleistet die Kommission die endgültige Auswahl der Begünstigten des Programms und entscheidet, welche finanzielle Unterstützung gewährt wird.

Sie begründet ihre Entscheidungen gegenüber den Antragstellern auf Gemeinschaftsunterstützung und sorgt für die Transparenz der Durchführung des Programms.

Die Begünstigten gewährleisten die Publizität der Gemeinschaftsförderung.

Bei der Auswahl der förderungswürdigen Maßnahmen trägt die Kommission neben den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Prioritäten insbesondere folgenden Kriterien Rechnung:

- Partnerschaft zwischen Bildungseinrichtungen, Fachkreisen und Unternehmen;
- innovativer Charakter der Maßnahmen;
- Multiplikatorwirkung der Maßnahme (insbesondere Vorhandensein verwertbarer Ergebnisse, etwa Handbücher);
- Kosteneffektivität der Maßnahme;
- Verfügbarkeit anderweitiger nationaler oder gemeinschaftlicher Förderungen.

Bei der Verwirklichung des Programms, insbesondere der Bewertung von aus Programmmitteln geförderten Projekten und der Vernetzungsmaßnahmen, trägt die Kommission dafür Sorge, dass ihr anerkannte Sachverständige aus dem audiovisuellen Sektor für die Bereiche Fortbildung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung der Rechte, insbesondere im neuen digitalen Umfeld, zur Seite stehen.

Um die Unabhängigkeit der von ihr herangezogenen Berater und Sachverständigen zu gewährleisten, legt die Kommission Unvereinbarkeitsbestimmungen bezüglich der Teilnahme dieser Personengruppen an den im Rahmen des Programms vorgesehenen Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen fest.

- 2.3.2 Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um über die im Programm gebotenen Möglichkeiten zu informieren und diese öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus stellt die Kommission für dieselben Zwecke auch über das Internet integrierte Informationen über die Arten der Unterstützung zur Verfügung, die im Rahmen der Politik der Gemeinschaft angeboten werden und für den audiovisuellen Sektor relevant sind.

Insbesondere treffen die Kommission und die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, indem sie für den weiteren Betrieb des Netzes von MEDIA-Desks und MEDIA-Antennen und die Steigerung der beruflichen Kompetenzen von deren Personal sorgen, um

- die Fachleute aus dem audiovisuellen Sektor über die verschiedenen Arten der Unterstützung zu informieren, die ihnen im Rahmen der Politik der Gemeinschaft zur Verfügung stehen,
 - Information und Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Programms zu gewährleisten,
 - eine möglichst umfassende Beteiligung der Fachkreise an den Programm-Maßnahmen zu fördern,
 - den Fachkreisen bei der Präsentation ihrer Projekte zur Antragstellung bei Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen behilflich zu sein,
 - die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Fachkreisen zu fördern,
 - die Verbindung mit den verschiedenen Fördereinrichtungen der Mitgliedstaaten sicherzustellen, um für die Komplementarität der Maßnahmen des Programms zu nationalen Fördermaßnahmen zu sorgen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 164/2001 DER KOMMISSION
vom 26. Januar 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code (¹) | Pauschaler Einfuhrpreis |
|---|--------------------|-------------------------|
| 0702 00 00 | 052 | 90,0 |
| | 204 | 41,8 |
| | 624 | 64,6 |
| | 999 | 65,5 |
| 0707 00 05 | 052 | 95,9 |
| | 624 | 193,9 |
| | 628 | 141,3 |
| 0709 90 70 | 999 | 143,7 |
| | 052 | 124,3 |
| | 204 | 80,0 |
| 0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50 | 624 | 185,9 |
| | 999 | 130,1 |
| | 052 | 44,1 |
| | 204 | 57,7 |
| 0805 20 10 | 212 | 44,8 |
| | 624 | 31,7 |
| | 999 | 44,6 |
| | 204 | 102,6 |
| 0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90 | 624 | 57,9 |
| | 999 | 80,3 |
| | 052 | 69,9 |
| | 204 | 90,2 |
| | 600 | 75,5 |
| 0805 30 10 | 624 | 79,3 |
| | 662 | 47,1 |
| | 999 | 72,4 |
| | 052 | 60,4 |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90 | 600 | 71,9 |
| | 999 | 66,2 |
| | 039 | 86,7 |
| | 400 | 92,3 |
| | 404 | 89,2 |
| | 720 | 100,3 |
| | 728 | 73,7 |
| 999 | 88,4 | |
| 0808 20 50 | 052 | 189,0 |
| | 388 | 112,2 |
| | 400 | 92,0 |
| | 720 | 106,1 |
| | 999 | 124,8 |

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 165/2001 DER KOMMISSION
vom 26. Januar 2001
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2099/2000 ⁽⁴⁾, sind die Kriterien festgelegt, auf deren Grundlage die Interventionsankäufe von Butter im Wege der Ausschreibung in einem Mitgliedstaat eröffnet bzw. ausgesetzt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2748/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten ist die Liste der Mitgliedstaaten erstellt worden, in denen die Intervention ausgesetzt wurde. Aus den von Italien mitgeteilten Angaben über die Marktpreise geht hervor, dass die Intervention

in diesem Land nicht länger ausgesetzt werden muss und dass die mit der Verordnung (EG) Nr. 2748/2000 erstellte Liste der Mitgliedstaaten daher entsprechend anzupassen ist.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Spanien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Österreich, in den Niederlanden, Finnland, Portugal, im Vereinigten Königreich und in Schweden ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2748/2000 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 318 vom 18.12.2000, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 21. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2099/2000 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 21. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 23. Januar 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 167/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 68. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾ insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 68. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Januar 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 68. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

| Formel | | | A | | B | |
|-------------------------|---------------|--------------------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|
| Verarbeitungsweise | | | Mit Indikatoren | Ohne Indikatoren | Mit Indikatoren | Ohne Indikatoren |
| Mindestverkaufspreis | Butter ≥ 82 % | In unverändertem Zustand | — | — | — | — |
| | | Butterfett | — | — | — | — |
| Verarbeitungssicherheit | | In unverändertem Zustand | — | — | — | — |
| | | Butterfett | — | — | — | — |
| Beihilfehöchstbetrag | Butter ≥ 82 % | | 95 | 91 | 95 | 91 |
| | Butter < 82 % | | 92 | 88 | — | 88 |
| | Butterfett | | 117 | 113 | 117 | 113 |
| | Rahm | | — | — | 40 | 38 |
| Verarbeitungssicherheit | | Butter | 105 | — | 105 | — |
| | | Butterfett | 129 | — | 129 | — |
| | | Rahm | — | — | 44 | — |

VERORDNUNG (EG) Nr. 168/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 240. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 240. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 117 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 129 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 169/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2001****über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 20 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽³⁾ sind die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Die derzeit von der Interventionsstelle gelagerte Menge Rohreis ist sehr umfangreich und die Lagerzeit sehr lang. Aus diesem Grunde sollte eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von rund 20 000 Tonnen Rohreis auf dem Binnenmarkt aus Beständen der italienischen Interventionsstelle eröffnet werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 20 000 Tonnen Reis aus ihren Beständen durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 7. Februar 2001 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Juni 2001 aus.
- (3) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Ente Nazionale Risi (ENR),
Piazza Pio XI 1,
I-20123 Mailand
(Tel. (39) 02 885 51 11; Fax (39) 02 86 13 72/86 55 03).

Artikel 3

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 170/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 19. bis zum 25. Januar 2001 eingereichten Angebote auf 220,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 171/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa vom 19. bis 25. Januar 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 172/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2001****zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrertattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 19. bis 25. Januar 2001 eingereichten Angebote auf 232,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 173/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 19. bis zum 25. Januar 2001 eingereichten Angebote auf 309,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 174/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2001****zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 327/98 beschließt die Kommission innerhalb von zehn Tagen nach der Frist, in der die Lizenzanträge mitzuteilen sind, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben wird. Sie legt außerdem die Mengen fest, die im Rahmen der folgenden Tranche zur Verfügung stehen.
- (2) Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Einfuhrlicenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Januar 2001 nach Anwendung der entspre-

chenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlicenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

(2) Die im Rahmen der folgenden Tranche verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 3.

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats Januar 2001 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

a) In Artikel 2 genannte Menge halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

| Ursprung | Verringerungssatz (in %) | Zusätzliche Tranche des Monats April 2001 (in t) |
|--------------------------------|-----------------------------|--|
| Vereinigte Staaten von Amerika | 0 (!) | 1 974,85 |
| Thailand | 79,8419 | — |
| Australien | — | — |
| Anderer Ursprung | — | — |

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

b) In Artikel 2 genannte Menge geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

| Ursprung | Verringerungssatz (in %) | Zusätzliche Tranche des Monats April 2001 (in t) |
|--------------------------------|-----------------------------|--|
| Australien | 0 (!) | 2 176,10 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 0 (!) | — |
| Thailand | 100,0000 | — |
| Anderer Ursprung | — | — |

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

c) In Artikel 2 genannte Menge Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00:

| Ursprung | Verringerungssatz (in %) | Zusätzliche Tranche des Monats Juli 2001 (in t) |
|--------------------------------|-----------------------------|---|
| Thailand | 25,2716 | — |
| Australien | 0 (!) | — |
| Guyana | 0 (!) | 4 251,00 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 97,3684 | — |
| Anderer Ursprung | 91,6667 | — |

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

VERORDNUNG (EG) Nr. 175/2001 DER KOMMISSION
vom 26. Januar 2001
zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Walnüsse in der Schale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Walnüsse sind im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als eines der Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich hierbei, die von der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) empfohlene Norm für Walnüsse in der Schale zu berücksichtigen.
- (2) Die Anwendung dieser Norm hat zum Zweck, Erzeugnisse unzureichender Qualität vom Markt fernzuhalten, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage eines

lauteren Wettbewerbs zu fördern und so zu einer Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen. Daher gilt die Norm für alle Vermarktungsstufen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Walnüsse in der Schale des KN-Codes 0802 31 00 ist im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

ANHANG

NORM FÜR WALNÜSSE IN DER SCHALE

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Walnüsse in der Schale, ohne die grüne Außenschale, der aus *Juglans regia* L. hervorgegangenen Anbausorten, zur Lieferung an den Verbraucher. Walnüsse für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

Als „frische Walnüsse“ oder „Schälüsse“ werden Walnüsse bezeichnet, die unmittelbar nach der Ernte vermarktet werden und sich nicht zur langen Aufbewahrung eignen, deren grüne Außenschale entfernt wurde und die keiner Behandlung zur Änderung ihres natürlichen Feuchtigkeitsgehalts unterzogen wurden.

Als „getrocknete Walnüsse“ werden Walnüsse bezeichnet, die unter normalen Lagerungsbedingungen über einen langen Zeitraum aufbewahrt werden können ⁽¹⁾.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die die Walnüsse in der Schale nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften ⁽²⁾

i) In allen Klassen müssen die Walnüsse in der Schale vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

a) *Eigenschaften der Schale*

- ganz; leichte oberflächliche Fehler gelten nicht als Mängel; teilweise geöffnete Walnüsse gelten als ganz, wenn der Kern physisch geschützt ist;
- gesund; frei von Mängeln, die die natürliche Haltbarkeit der Früchte beeinträchtigen können;
- frei von Schäden durch Schädlinge;
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- trocken; frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von Resten der grünen Außenschale.

Die Schalen der getrockneten Walnüsse dürfen keine Spuren des Schälens aufweisen.

b) *Eigenschaften des Kerns:*

- gesund, ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- fest;
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- frei von Insekten oder Milben in jeglichem Entwicklungsstadium;
- frei von Schäden durch Schädlinge;
- frei von Ranzigkeit und/oder öligem Aussehen;
- frei von Schimmel;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack;
- normal entwickelt; ausgeschlossen sind geschrumpfte Kerne.

c) Die Walnüsse in der Schale müssen bei der Ernte ein ausreichendes Reifestadium erreicht haben.

Die Walnüsse dürfen nicht leer sein.

Bei „frischen Walnüssen“, muss sich die Haut des Kerns leicht entfernen lassen und die innere Trennwand muss eine beginnende Bräunung aufweisen.

Bei „getrockneten Walnüssen“ muss die innere Trennwand trocken und spröde sein.

⁽¹⁾ Beim Transport in geschlossenen Verpackungen ist besonders auf den Luftaustausch in der Verpackung und auf den Feuchtigkeitsgehalt des Erzeugnisses zu achten.

⁽²⁾ Die Mängel sind in Anlage 2 definiert.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/72/EG ⁽²⁾, dürfen die Schalen gewaschen und gebleicht werden, sofern die Behandlung die Qualität der Kerne nicht beeinträchtigt.

Der Zustand der Walnüsse in der Schale muss so sein, dass sie:

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

ii) Feuchtigkeitsgehalt

Bei getrockneten Walnüssen darf der Feuchtigkeitsgehalt der ganzen Nuss höchstens 12 % und der des Kerns höchstens 8 % betragen ⁽³⁾.

Der natürliche Feuchtigkeitsgehalt von ganzen frischen Walnüssen beträgt mindestens 20 %.

B. Klasseneinteilung

Walnüsse in der Schale werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse Extra

Walnüsse in der Schale dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte oder gegebenenfalls einer Mischung bestimmter Sorten aufweisen, die vom Erzeugerland offiziell festgelegt und in der Kennzeichnung ausgewiesen ist.

Sie dürfen praktisch keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Walnüsse in der Schale, deren Sorte nicht garantiert werden kann oder deren Mischung nicht festgelegt ist, dürfen nicht in diese Klasse eingestuft werden.

Darüber hinaus dürfen in diese Klasse nur Walnüsse in der Schale der letzten Ernte eingestuft werden.

ii) Klasse I

Walnüsse in der Schale dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte, eines Handelstyps oder einer Mischung bestimmter Sorten aufweisen, welche vom Erzeugerland offiziell festgelegt und bei der Kennzeichnung ausgewiesen ist.

Leichte Fehler sind zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Walnüsse in der Schale, deren Sorte nicht garantiert werden kann oder deren Mischung nicht festgelegt ist, dürfen nicht in diese Klasse eingestuft werden.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Walnüsse in der Schale, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Fehler sind zulässig, sofern die Walnüsse in der Schale ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird bestimmt durch die Angabe der Spanne zwischen Mindest- und Höchstdurchmesser (Sortierung) oder durch die Angabe des Mindestdurchmessers mit dem Zusatz „und mehr“ oder „und +“ (Siebung)

| Klasse | Sortierung ^(*) | Siebung ^(*) |
|-----------------|---------------------------|------------------------|
| Extra, I und II | | 34 mm und mehr |
| | 32 bis 34 mm | 32 mm und mehr |
| | 30 bis 32 mm | 30 mm und mehr |
| | 28 bis 30 mm | 28 mm und mehr |
| I und II | 26 bis 28 mm | 26 mm und mehr |
| II | 24 bis 26 mm | 24 mm und mehr |

^(*) Vorausgesetzt, dass die Größe ebenfalls in der Kennzeichnung angegeben ist, können zusätzlich zur Tabelle für die Sortierung und Siebung wahlfrei andere Größenbezeichnungen verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 4.11.1998, S. 18.

⁽³⁾ Der Feuchtigkeitsgehalt wird mit Hilfe der in der Anlage I beschriebenen Methode bestimmt.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. **Gütetoleranzen**

Bei der Berechnung der Toleranzen zählen in allen Klassen zwei zur Hälfte leere Walnüsse oder vier zu einem Viertel leere Walnüsse als eine leere Walnuss.

| Zulässige Mängel (*) | Zulässige Toleranzen (Prozentsatz mangelhafter Früchte nach Anzahl oder Gewicht) | | |
|--|---|----------|-----------|
| | Extra | Klasse I | Klasse II |
| a) Gesamttoleranz für Mängel der Schale | 7 | 10 | 15 |
| b) Gesamttoleranz für Mängel des essbaren Teils (b) | 8 | 10 | 15 |
| davon ranzige, verdorbene oder durch Insekten beschädigte Walnüsse (c) | 3 | 6 | 8 |
| davon schimmelige Walnüsse | 3 | 4 | 6 |

(*) Die Mängel sind in Anlage II definiert.

(b) Bei den frischen Walnüssen gelten bezüglich der Mängel der Kerne folgende Toleranzen: Klasse Extra: 8 %; Klasse I: 12 %; Klasse II: 15 %

(c) Lebende Insekten oder andere tierische Schädlinge sind in keiner Klasse zulässig.

B. **Mineralische Verunreinigungen**

Der Gehalt an nicht säurelöslicher Asche darf 1 g/kg nicht überschreiten.

C. **Größentoleranzen**

In allen Klassen sind nach Anzahl oder Gewicht höchstens 10 % Walnüsse in der Schale zugelassen, die nicht der angegebenen Größe entsprechen, sofern:

- die Nüsse der nächsthöheren oder -niedrigeren Größe zuzuordnen sind, wenn die Größe als Spanne zwischen Mindest- und Höchstdurchmesser angegeben wird (Sortierung);
- die Nüsse der nächstniedrigeren Größe zuzuordnen sind, wenn die Größe als Mindestdurchmesser mit dem Zusatz „und mehr“ oder „und +“ angegeben wird (Siebung).

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Walnüsse in der Schale gleichen Ursprungs, gleichen Erntejahres, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) umfassen. Ein Packstück, das mit einer bestimmten Sorte, einer bestimmten Mischung von Sorten oder einem Handelstyp gekennzeichnet ist, darf nach Anzahl oder Gewicht höchstens 10 % Walnüsse in der Schale anderer Sorten oder Handelstypen enthalten.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

B. **Verpackung**

Die Walnüsse in der Schale müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. Aufmachung

Die Packstücke einer Partie müssen von einheitlichem Gewicht sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- „Frische Walnüsse“ oder „Schälkerne“ (wenn es sich um frische Walnüsse handelt); „Walnüsse“ oder „getrocknete Walnüsse“ (wenn es sich um getrocknete Walnüsse handelt).
- Name der Sorte oder der festgelegten Mischung für die Klasse Extra; Name der Sorte, der festgelegten Mischung oder des Handelstyps für die Klasse I.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale.

- Klasse;
- Größe, ausgedrückt entweder durch:
 - den Mindest- und den Höchstdurchmesser oder
 - den Mindestdurchmesser mit dem Zusatz „und mehr“ oder „und +“;
- Größenbezeichnung (wahlfrei);
- Erntejahr (zwingend vorgeschrieben für die Klassen Extra und I, wahlfrei für die Klasse II);
- Nettogewicht;
- Verpackungsdatum (zwingend vorgeschrieben für frische Walnüsse und wahlfrei für getrocknete Walnüsse);
- Mindesthaltbarkeitsdatum (wahlfrei); für frische Walnüsse der Hinweis „Zum baldigen Verzehr bestimmt, vorzugsweise kühl lagern“ oder der Hinweis „Von begrenzter Haltbarkeit, vorzugsweise kühl lagern“.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

ANLAGE I

BESTIMMUNG DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS

METHODE I — LABORMETHODE

1 Prinzip

Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von getrockneten Früchten durch Verlust an Masse nach sechsstündiger Trocknung bei 103 °C (± 2 °C) im temperaturgeregelten Trockenschrank bei Normaldruck.

2 Geräte

- 2.1 Mörser aus Keramik mit geeignetem Pistill oder einem für Lebensmittel geeigneten Hackmesser.
- 2.2 Präzisionswaage mit einer Ablesegenauigkeit von 1 mg.
- 2.3 Zylindrische Glas- oder Metallgefäße mit flachem Boden, mit einem Durchmesser von 12 cm und einer Tiefe von 5 cm sowie gut schließendem Deckel.
- 2.4 Elektrisch beheizter, temperatureregelter Trockenschrank mit guter natürlicher Belüftung, eingestellt auf eine konstante Temperatur von 103 °C (± 2 °C).
- 2.5 Exsikkator mit wirksamen Trockenmittel (zum Beispiel Kalziumchlorid), ausgestattet mit einer Metallplatte zum schnellen Abkühlen der Gefäße.

3 Vorbereitung der Probe

Die Probe gegebenenfalls schälen und die Kerne im Mörser zerstoßen — oder fein hacken — bis man Stücke mit einem Durchmesser von 2-4 mm erhält.

4 Teilprobe und Bestimmung

- 4.1 Die Gefäße und ihre Deckel werden im Trockenschrank mindestens zwei Stunden lang getrocknet und danach in den Exsikkator gestellt. Die Gefäße und Deckel auf Raumtemperatur abkühlen lassen.
- 4.2 Die Bestimmung wird an vier Teilproben von jeweils etwa 50 g durchgeführt.
- 4.3 Das Gefäß mit Deckel wird auf 0,001 g genau gewogen (M_0).
- 4.4 Etwa 50 g des Probenmaterials werden auf 0,001 g genau in ein Gefäß eingewogen und auf dem Boden des Gefäßes verteilt. Das Gefäß wird schnell mit dem Deckel verschlossen und das Ganze wird gewogen (M_1). Diese Vorgänge sind so schnell wie möglich auszuführen.
- 4.5 Die offenen Gefäße und ihre Deckel werden Seite an Seite in den Trockenschrank gestellt. Den Trockenschrank schließen und sechs Stunden lang trocknen lassen. Den Trockenschrank öffnen, schnell die Gefäße mit den dazugehörigen Deckeln verschließen und diese dann zum Abkühlen in den Exsikkator setzen. Nach Abkühlung auf Raumtemperatur wird das geschlossene Gefäß auf 0,01 g genau gewogen (M_2).
- 4.6 Der Feuchtigkeitsgehalt der Probe, ausgedrückt als Prozentsatz der Masse, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Feuchtigkeitsgehalt} = \frac{M_1 - M_2}{M_1 - M_0} \times 100$$

- 4.7 Den ermittelten Durchschnittswert für die vier Teilproben festhalten.

METHODE II — SCHNELLMETHODE

1 Prinzip

Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts mit einem Messgerät zur Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit. Das Messgerät muss mit Hilfe der Labormethode kalibriert sein.

2 Geräte

- 2.1 Mörser aus Keramik mit geeignetem Pistill oder einem für Lebensmittel geeigneten Hackmesser.
- 2.2 Messgerät zur Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit.

3. Bestimmung

- 3.1 Das Glas wird mit dem zu analysierenden Erzeugnis, das zuvor im Mörser zerstoßen wurde, gefüllt und die Presse wird solange angezogen, bis ein konstanter Druck erreicht wird.
- 3.2 Die Werte werden auf der Skala abgelesen.
- 3.3 Nach jeder Bestimmung wird das Glas mit Hilfe eines Spatels, eines Pinsels mit harten Borsten, einer Papierserviette oder mit Druckluft sorgfältig gereinigt.

ANLAGE II

DEFINITION DER MÄNGEL BEI WALNÜSSEN IN DER SCHALE

A. Mängel der Schale

Mängel, die das Aussehen beeinträchtigen, wie:

- Farbveränderungen: Flecken oder anomale Färbung auf 20 % der Schalenoberfläche, von brauner, rötlich brauner, grauer oder einer anderen Farbe, die in deutlichem Kontrast zur Färbung der restlichen Schale bzw. der meisten Schalen in der Partie steht;
- Schmutz, anhaftende Erde auf mehr als 5 % der Schalenoberfläche;
- anhaftende grüne Außenschale auf mehr als 10 % der Schalenoberfläche;
- Beschädigungen durch das Schälen: deutliche Spuren auf der Schale, die durch das mechanische Entfernen der Außenschale hervorgerufen wurden.

B. Mängel des essbaren Teils (Kern)

Mängel, die das Aussehen des Kerns beeinträchtigen, wie Flecken oder verfärbte Stellen: Farbveränderung, die mehr als ein Viertel des Kerns betrifft und in deutlichem Kontrast zur Färbung des restlichen Kerns steht.

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Geschrumpfte Kerne: | stark vertrocknete, geschrumpfte und verhärtete Kerne. |
| Reifemängel bei frischen Walnüssen: | nicht ausreichend feste Kerne, deren Haut sich nicht leicht entfernen lässt und/oder deren innere Trennwand noch keine beginnende Bräunung aufweist. |
| Ranzigkeit: | Oxidation von Lipiden oder Bildung freier Fettsäuren, die einen unangenehmen Geschmack verursachen. |
| Leere Walnüsse: | Walnüsse, deren Kern nicht entwickelt ist. |

C. Mängel der Schale und des Kerns

- | | |
|------------------------------------|--|
| Schimmel: | Mit dem bloßen Auge sichtbare Schimmelhyphen. |
| Fäulnis: | Erhebliche Zersetzung durch Einwirken von Mikroorganismen. |
| Spuren von Schäden durch Insekten: | Sichtbare durch Insekten oder andere tierische Schädlinge verursachte Schäden oder das Vorhandensein von toten Insekten oder Insektenresten. |
| Fremdstoffe: | Normalerweise nicht zum Erzeugnis gehörender Bestandteil bzw. gehörendes Material. |
| Mineralische Verunreinigungen: | nicht säurelösliche Asche. |
| Fremder Geruch oder Geschmack: | Jeder für das Erzeugnis nicht typische Geruch oder Geschmack. |
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 176/2001 DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 260. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2734/2000⁽³⁾, sind die Vorschriften für die öffentlichen Interventionsankäufe festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 121/2001⁽⁵⁾, eine Ausschreibung eröffnet.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt, nach Absatz 2 kann beschlossen werden, eine Ausschreibung nicht durchzuführen. Gemäß Artikel 36 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis sowie den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 vorgesehenen Betrag erhöhten durchschnittlichen Marktpreis nicht überschreitet.
- (3) Nach Prüfung der für die 260. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung sowie der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Höchstankaufspreis und die interventionsfähigen Mengen der Kategorie A festzusetzen und die Ausschreibung für die Kategorie C nicht durchzuführen.
- (4) Da zur Zeit größere Mengen angeboten werden, als angekauft werden können, empfiehlt es sich, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000

auf diese Mengen einen Kürzungskoeffizienten anzuwenden.

- (5) Mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden.
- (6) Wegen des großen Umfangs der zugeschlagenen Mengen sollte von der Möglichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 Gebrauch gemacht und die der Lieferung gesetzte Frist verlängert werden.
- (7) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 260. Teilausschreibung gilt Folgendes:

- a) Für die Kategorie A
 - beträgt der Höchstankaufspreis 241,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 18 491 t;
 - wird auf die Mengen, die zu Preisen von höchstens 227,00 EUR angeboten werden, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 ein Koeffizient von 50 % angewandt.
- b) Für die Kategorie C wird keine Ausschreibung durchgeführt.
- c) Für Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000
 - beträgt der Höchstankaufspreis 382,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 193 t.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 erster Satz der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird die Frist für die Lieferung der Erzeugnisse zur Intervention auf 24 Kalendertage festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.⁽³⁾ ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 45. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3/2001 (AbL. L 1 vom 4.1.2001, S. 6).⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. L 19 vom 20.1.2001, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 26. Januar 2001.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 177/2001 DER KOMMISSION
vom 26. Januar 2001
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfel bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose

Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 26. Januar 2001 ausgeführte Äpfel gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2/2001 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfel betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 26. Januar 2001 und vor dem 17. März 2001 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2001, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 19. Januar 2001
über die Ernennung eines spanischen Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(2001/71/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 258, gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 15. September 1998 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 1998 bis zum 20. September 2002 ⁽¹⁾, in der Erwägung, dass infolge des Ausscheidens von Frau Juana BORREGO IZQUIERDO, das dem Rat am 13. April 2000 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der spanischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste, nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Fernando MORALEDA QUILEZ wird als Nachfolger von Frau Juana BORREGO IZQUIERDO für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2002, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 19.9.1998, S. 37.

BESCHLUSS DES RATES
vom 19. Januar 2001
über die Ernennung eines italienischen Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(2001/72/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 258, gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 15. September 1998 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 1998 bis zum 20. September 2002 ⁽¹⁾, in der Erwägung, dass infolge des Ausscheidens von Herrn Flavio PASOTTI, das dem Rat am 23. Juni 2000 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist, gestützt auf die von der italienischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste, nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Mario MINOJA wird als Nachfolger von Herrn Flavio PASOTTI für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2002, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 19.9.1998, S. 37.

BESCHLUSS DES RATES
vom 19. Januar 2001
zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2001/73/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der
stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden von Herrn Franz Josef JUNG, das dem Rat am 28. November
2000 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,
auf Vorschlag der deutschen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Jochen RIEBEL wird als Nachfolger von Herrn Franz Josef JUNG für dessen verbleibende Amtszeit, d. h.
bis zum 25. Januar 2002, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

BESCHLUSS DES RATES
vom 19. Januar 2001
zur Ernennung eines britischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2001/74/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden des stellvertretenden Mitglieds Herrn Keith BILLINGTON, das dem Rat am 6. Dezember 2000 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

auf Vorschlag der britischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Mark EDGELL wird als Nachfolger von Herrn Keith BILLINGTON für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Januar 2001

zur Durchführung einer Unbedenklichkeits- und Wirksamkeitsprüfung von MKS- und Bluetongue-Impfstoffen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 118)

(2001/75/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 14,

gestützt auf die Entscheidung 91/666/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/762/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 91/666/EWG ist als Teil der Gemeinschaftsaktion zur Bildung einer gemeinschaftlichen Reserve an Maul- und Klauenseuche-Impfstoff der Kauf von Antigenen vorgesehen.
- (2) Die Entscheidung 93/590/EG der Kommission vom 5. November 1993 über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Kommission im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/471/EG ⁽⁶⁾, regelt den Kauf von MKS-Antigenen der Subtypen A5, A22 und O1.
- (3) Es ist angezeigt, die Unbedenklichkeit und Wirksamkeit von MKS-Virusantigenen, die seit 1993 Teil der gemeinschaftlichen Impfstoffreserve sind, zu testen, um sicherzustellen, dass die zur Verwendung in Krisensituationen bestimmten Antigenreserven von erster Qualität sind.
- (4) Gemäß der Entscheidung 98/64/EG der Kommission vom 9. Dezember 1997 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Verbesserung des Programms zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der

Türkei ⁽⁷⁾ wurde als Teil eines Aktionsplans vereinbart, dass die Europäische Kommission in der Türkei hergestellte MKS-Impfstoffe prüfen lässt.

- (5) Mit der Entscheidung 2000/292/EG der Kommission vom 6. April 2000 für den Ankauf von Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit durch die Gemeinschaft zur Schaffung von Notvorräten ⁽⁸⁾ wurden Vorkehrungen zum Kauf von Bluetongue-Impfstoffen zur Verwendung in Krisensituationen getroffen.
- (6) Die Pharmakonzerne der Mitgliedstaaten stellen keinen Bluetongue-Impfstoff her.
- (7) Bluetongue-Impfstoffe, die zur Verwendung in Krisensituationen aus Drittländern bezogen werden, sollten in jedem Fall geprüft werden, um wesentliche Informationen über ihre Verwendbarkeit in verschiedenen epidemiologischen Situationen zu erhalten.
- (8) Unbedenklichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen von MKS- und Bluetongue-Impfstoffen können nur in Laboratorien durchgeführt werden, die die Anforderungen an die biologische Sicherheit erfüllen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft veranlasst die Unbedenklichkeits- und Wirksamkeitsprüfung von — MKS-Virusantigenen, die 1993 zur Bildung einer gemeinschaftlichen MKS-Impfstoffreserve für Krisensituationen gekauft wurden,

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽³⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 301 vom 24.11.1999, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 280 vom 13.11.1993, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. L 269 vom 11.11.1995, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1998, S. 45.

⁽⁸⁾ ABl. L 95 vom 15.4.2000, S. 39.

- MKS-Impfstoffen, die in der Türkei zur seuchenprophylaktischen Impfung empfänglicher Tiere in der Region Türkisch-Thrakien hergestellt wurden und verwendet werden,
- Bluetongue-Impfstoffen, die in Drittländern hergestellt und zur Bildung einer gemeinschaftlichen Impfstoffreserve für Krisensituationen aus diesen Ländern gekauft wurden.

(2) Die Kosten der Maßnahmen gemäß Absatz 1 werden auf maximal 430 000 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Die Kommission führt die Maßnahmen gemäß Artikel 1 in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten durch, der im Ausschreibungsverfahren den Zuschlag erhalten hat.

Artikel 3

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele gemäß den Artikeln 1 und 2 schließt die Kommission unverzüglich Verträge ab.
- (2) Der Generaldirektor für Gesundheits- und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Verträge im Namen der Europäischen Kommission zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2001/41/EG des Rates vom 19. Januar 2001 zur Änderung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Geltungsdauer des Mindestnormalsatzes**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 22 vom 24. Januar 2001)

Auf der zweiten Umschlagseite und auf Seite 17, die Nummer der Richtlinie wird wie folgt geändert:

anstatt: „... 2001/41/EG ...“

muss es heißen: „... 2001/4/EG ...“.
